

Begründung gemäß § 9 (8) BBauG

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Engelnkamp" der Stadt Emsdetten.

1.) Allgemeines:

Der "Engelnkamp" sollte entsprechend der Vorgabe im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 39 "Engelnkamp" ausgebaut werden. Dieses Vorhaben löste bei den Anliegern die unterschiedlichsten Reaktionen aus.

In verschiedenen Gesprächen und nicht zuletzt in der zu diesem Thema durchgeführten Bürgeranhörung wurde schließlich ein für alle Seiten tragfähiger Kompromiß zum Ausbau der Straße gefunden.

Die Lösung sieht nunmehr vor, daß die Straße Engelnkamp grundsätzlich in voller Breite ausgebaut werden soll und in beiden Fahrtrichtungen zu befahren bleibt mit voller Anbindung an den Vennweg. Lediglich unmittelbar nördlich hinter dem abzweigenden befahrbaren Fußweg soll wegen einer hohen sichtbehindernden Gartenmauer im Interesse der Verkehrssicherheit eine Einengung der Fahrbahn auf 4,00 m erfolgen durch eine großzügig angelegte Baumscheibe. Ergänzend hierzu soll eine verkehrsgerechte Beschilderung, die im Einmündungsbereich das Parken untersagt, vorgenommen werden.

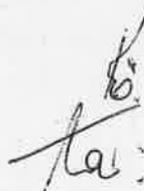
Da durch die vorstehend beschriebene Maßnahme die Grundzüge der verbindlichen Bebauungsplanung berührt werden, hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 3. April 1984 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 "Engelnkamp" entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu ändern. Durch diese Änderung werden die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt. Auch sind keine Korrekturen im Gesamterschließungsaufwand zu erwarten.

Aufgestellt: Emsdetten, den 1. Oktober 1984

Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
In Vertretung:



(Buschmeyer)
Techn. Beigeordneter



Die unseitige Begründung hat mit der dazugehörenden Bebauungsplanänderung gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom

31. Oktober 1984 bis 3. Dezember 1984

öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, den 11. März 1985

Der Stadtdirektor

Planungsabteilung

Im Auftrage:

L. S.



(Farwig)